

## **3. PFLEGE GELD**

### **3.1. PERSONENKREIS**

Anspruchsberechtigt nach dem Bundespflegegeldgesetz sind pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (Ausnahme Pflegegeld im europäischen Wirtschaftsraum) haben und aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen Pensionen, Renten und dgl. beziehen.

Liegt ein solcher Bezug nicht vor, können österreichische Staatsbürger einen Anspruch nach dem jeweiligen Landespflegegeldgesetz geltend machen.

### **3.2. EINSTUFUNGSRICHTLINIEN**

Je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist eine Einreihung in sieben verschiedene Pflegegeldstufen möglich.

Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der notwendigen Verrichtungen ist der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen:

#### **Pflegebedürftige sind wie folgt einzustufen:**

##### **Stufe 1:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden im Monat.

##### **Stufe 2:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 75 Stunden im Monat.

##### **Stufe 3:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden im Monat sowie bei hochgradig sehbehinderten Personen und bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von im Gesetz festgelegten Behinderungen (z.B. Querschnittlähmung) überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind.

##### **Stufe 4:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden im Monat sowie blinden Personen und Personen, die wie bei Stufe 3 nach Vollendung des 14. Lebensjahres zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind und dazu noch unter Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung leiden.

##### **Stufe 5:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden im Monat und der Notwendigkeit, dass eine Pflegeperson in dauernder Bereitschaft ist, jedoch nicht dauernd anwesend sein muss sowie bei taubblinden Personen und Personen, die wie bei Stufe 3 zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, bei denen jedoch zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten gegeben ist.

##### **Stufe 6:**

Bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat, wenn während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich

sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, um Eigen- oder Fremdgewährung auszuschließen.

**Stufe 7:**

Bei Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden im Monat, wenn zusätzlich keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind, somit bei praktischer Bewegungsunfähigkeit bzw. gleichzuachtendem Zustand.

**3.3. FESTSTELLUNG DES PFLEGE BEDARFES**

Für die Beurteilung des notwendigen Pflegebedarfes werden medizinische Sachverständige beigezogen, wobei für die Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen fixe Zeitsätze bzw. Mindestwerte gesetzlich vorgegeben sind.

**3.4. ANRECHNUNG**

Wird neben dem Pflegegeld auch eine andere pflegebezogene Leistung bezogen (z. B. Pflegezulage nach dem KOVG, erhöhte Familienbeihilfe), so wird das Pflegegeld entsprechend gekürzt.

**3.5. ANTRAGSTELLUNG**

Die Anträge sind bei der pensionsauszahlenden Stelle (Bundespflegegeld) oder der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat (Landespflegegeld) einzubringen.